



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2022/1493

**Der Oberbürgermeister**

V/01-011-20-06-he/wb  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

29.04.2022  
**Datum**

| <b>Beratungsfolge</b>                        | <b>Datum</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Behandlung</b> |
|--|--------------|----------------------|-------------------|
| <b>Finanz- und Digitalisierungsausschuss</b> | 13.06.2022   | Beratung             | öffentlich        |
| <b>Haupt- und Personalausschuss</b>          | 20.06.2022   | Beratung             | öffentlich        |
| <b>Rat der Stadt Leverkusen</b>              | 20.06.2022   | Entscheidung         | öffentlich        |

**Betreff:**

Möglichkeit digitaler Gremienarbeit in die Geschäftsordnung des Rates aufnehmen  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 14.04.2022  
- Stellungnahme der Verwaltung vom 29.04.2022



01/011-wb  
Susanne Weber  
Tel. 0214/406-8880

29.04.2022

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor  
gez. Richrath

### **Möglichkeit digitaler Gremienarbeit in die Geschäftsordnung des Rates aufnehmen**

**- Antrag der FDP-Fraktion vom 14.04.2022**  
**- Nr. 2022/1493**

Zum Antrag und gegenwärtigen Sachstand wird von der Verwaltung nachfolgend Stellung bezogen.

Mit dem aktuellen Gesetz des Landtags zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022, das mit Ausnahme weniger Artikelnummern seit dem 26.04.2022 in Kraft getreten ist, wird unter anderem die Möglichkeit von digitalen und hybriden Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet.

So kann nach dem durch dieses Gesetz eingeführten neuen **§ 47a - Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Absatz 1, „in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen (...) die Durchführung von Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).“

Nach Absatz 3 bleibt „dem Rat (...) die Feststellung eines Ausnahmefalles nach Absatz 1 und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.“

Absatz 4 legt in Bezug auf die Zulässigkeit ergänzend folgendes fest:

„Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.“

Der neu eingeführte **§ 58a - Hybride Sitzungen der Ausschüsse** der GO NRW sieht zudem folgende weitere Möglichkeit zur Durchführung von hybriden Sitzungen der Ausschüsse vor:

„In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass § 47 Absatz 2 gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

Zudem wird durch das Gesetz für die Bezirksvertretungen bestimmt, dass § 58a entsprechend gilt.

Zurzeit ist die „Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung sowie von Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen im Rahmen von digitalen und hybriden Sitzungen kommunaler Gremien (Verwaltungsvorschrift Anwendungszulassung Digitalitzungen – VV AnwendZulDigiSi)“ noch im Entwurfsstadium. Erst mit einer Verabschiedung stehen die Zulassungsvoraussetzungen, nach denen sich die Kommunen zu richten haben, abschließend fest.

**Die Verwaltung wird eine interne Arbeitsgruppe aufstellen, die sich mit den rechtlichen und technischen Voraussetzungen für digitale und hybride Sitzungen auseinandersetzt und die weitere Umsetzung einschließlich der entstehenden Kosten prüft.**

**Eine mögliche Änderung der Hauptsatzung sollte erst auf Grundlage dieser Ergebnisse und bei entsprechender Beschlussfassung des Rates, dass eine Änderung und damit die Möglichkeit zur Durchführung hybrider/digitaler Sitzungen gewünscht sind, flankierend vorbereitet werden.**

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit dem Dezernat für Finanzen und Digitalisierung